

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Mahuletz
Telefon: 06074 911312
E-Mail: sandra.mahuletz@rodermark.de

27. August 2020

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
33. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 4/2020)

am **Dienstag, 15.09.2020**, um **19:30 Uhr**.

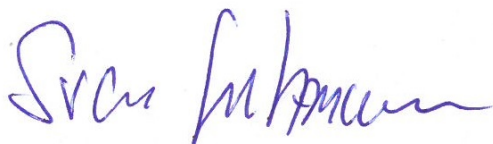
Die Sitzung findet in der **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet
der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0193/20
- TOP 5 Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: FDP/0206/20
- TOP 6 Jahresabschluss 2019
Vorlage: VO/0190/20
- TOP 7 Investitionsförderung Kinderbetreuungseinrichtung Lessingstraße
Vorlage: VO/0177/20
- TOP 8 Übernahme der Trägerschaft der Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule
durch die kreiseigene "Ganztag im Pakt"
(GiP) gGmbH
Vorlage: VO/0195/20
- TOP 9 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Flurstück 244/7, Carl-
Zeiss-Straße, 873 m²
Vorlage: VO/0170/20

- TOP 10 Neukalkulation der Abfallgebühr für die Jahre 2020 bis 2022 und Änderung der Abfallsatzung
Vorlage: VO/0184/20
- TOP 11 Pachtaussetzungen von Pächtern städtischer Räumlichkeiten während der Gültigkeit von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
Vorlage: VO/0210/20
- TOP 12 Resolution für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit
Vorlage: VO/0194/20
- TOP 13 Antrag der FDP-Fraktion: Resolution zum Schutz von Polizei und Rettungskräften - Achtung und Respekt für die alltäglichen Leistungen unserer Einsatzkräfte!
Vorlage: FDP/0158/20
- TOP 14 Neufassung des Antrags der Fraktion FWR: Verkehrsbelastung in Rödermark
Vorlage: FWR/0258_1/19
- TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion: Durchgängige Kontrolle des fließenden Verkehrs
Vorlage: SPD/0187/20
- TOP 16 Antrag der SPD-Fraktion: Qualität für die Entwicklung des Ortskerns Urberach
Vorlage: SPD/0188/20
- TOP 17 Antrag der Fraktion FWR: Einstellungssperre
Vorlage: FWR/0072/20
- TOP 18 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfungsantrag Sonnenschutz für Spielplätze
Vorlage: CAL/0200/20
- TOP 19 Antrag der FDP-Fraktion: Aufstellung von Smart Benches in Rödermark
Vorlage: FDP/0207/20

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Sandra Mahuletz
Stellv. Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i>				
Anfrage der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verkehrszählungen (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Anfrage:

1. Im Juli bis Ende der Sommerferien hatte das Ordnungsamt in der Frankfurter Straße, Höhe Shell Tankstelle eine das Tempo 30 kontrollierende „Smily-Zähleinrichtung“, sowie in entgegengesetzter Richtung eine weitere Verkehrszählbox installiert.

Welches konkrete Ergebnis brachten die Zählungen im Hinblick auf:

- Die Überschreitung der zulässigen 30 km/h?
- Die verbotene Durchfahrt von LKW von der B459 (Waldacker) kommend?

2. Im Juli wurden in der Nieder-Röder-Straße, Ortsaus- und Ortseingang Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

- Welches konkrete Ergebnis erbrachten die Messungen im Einzelnen?

Betreffend beider Fragen:

Wurde die Ferienzeit, in der das Verkehrsaufkommen bekanntermaßen insgesamt um einiges geringer ist, in die Überlegungen mit einbezogen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Baumaßnahme Bahnhofstraße Urberach - Heller Asphalt und Zuschüsse (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		Datum	Gremium	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

I.

Seit Anfang März 2020 wird die Bahnhofstraße in Urberach zwischen Wagnerstraße und Traminer Straße in mehreren Bauabschnitten grundhaft erneuert. Die Kalkulation aus 2018 für diese Maßnahme belief sich auf insgesamt etwa 650.000 € von denen etwa 380.000 € auf Hessen Mobil und etwa 270.000 € auf die Stadt Rödermark entfallen sollten.

II.

In der Sitzung vom 15.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark einstimmig den interfraktionellen Antrag „Heller Asphalt“ (IFA/0222/19) beschlossen.

Anfrage:

1) Verlaufen die Arbeiten bisher zeitlich planmäßig? Wann ist aus aktueller Sicht wieder mit der kompletten Freigabe der Bahnhofstraße für den Verkehr zu rechnen?

2) Werden die Kosten im kalkulierten Kostenrahmen bleiben? Wie hoch werden die Kosten der Baumaßnahme in der Bahnhofstraße für die Stadt Rödermark sein?

3) Welche Fördermittel wurden im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung der Bahnhofstraße wo und wofür genau von der Stadt Rödermark beantragt? Welche Fördermittel in welcher Höhe hat die Stadt Rödermark für welche (Bau-)Maßnahmen im Zuge der grundhaften Erneuerung der Bahnhofstraße bereits erhalten und welche sind sicher noch wofür zu erwarten? Wurden mögliche Fördermittel nicht beantragt und/oder erhalten – wenn ja, wofür und warum nicht?

4) Wurde (wird) bei der Asphaltierung der Bahnhofstraße „heller Asphalt“ eingesetzt und wenn ja, wer trägt die zusätzlichen Kosten in welcher Höhe dafür? Wenn nein,

warum nicht? Wann wurde von wem diesbezüglich mit dem Straßenbaulastträger mit welchem konkreten Ergebnis gesprochen?

5) Die wesentlichen auf den Gehsteig reichenden Fallrohre sollten im Zuge der Bauarbeiten verlegt werden. Augenscheinlich ist aktuell jedoch, dass weiterhin viele Fallrohre im Gehweg verschwinden. Wie viele Fallrohre wurden verlegt, wie viele werden eventuell noch verlegt?

6) Da es auf der rechten Straßenseite nur fest eingezeichnete Parkbuchten gibt, würde sich diese für einen Sicherheitsstreifen für Radfahrer anbieten. Wird es diesen Streifen geben? Wenn ja: durchgehend? Wenn nein: warum nicht?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Tempo 30 nächtens entlang der Ortsdurchfahrt Waldacker (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Seit geraumer Zeit gilt streckenweise bzw. teilweise entlang der Ortsdurchfahrt von Waldacker nächtens von 22h bis 06h wegen Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30.



Anfrage:

- 1) Von wem wurde wann die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 von 22h bis 06h wegen Lärmschutzes streckenweise entlang der Ortsdurchfahrt Waldacker angeordnet?
- 2) Was war (ist) der Grund für diese Anordnung?
- 3) Warum wurde die Anordnung nicht beidseitig nur auf die entlang der Ortsdurchfahrt Waldacker bebauten Streckenabschnitte getroffen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand zur Babenhäuser Straße (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Die Babenhäuser Straße gehört zu den vom Hessischen Rechnungshof beanstandeten drei Straßen in Rödermark. Der Rechnungshof drohte der Stadt Rödermark damit, Zuschüsse zur Sanierung in Höhe von 1,2 Mio. € zurückzufordern. Bei der Odenwaldstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße ist die Stadt der Aufforderung augenscheinlich größtenteils nachgekommen. Damit wurde wohl die aktuelle Rückforderung vom Hessischen Rechnungshof auf knapp 300.000 Euro gesenkt. Bei der Babenhäuser Straße (30er Zone) besteht die Rückforderung offensichtlich weiterhin. Um die knapp 300.000 Euro nicht zurückzahlen zu müssen, hat die Stadt Rödermark 2015 einen Kompromiss geschlossen: Die Babenhäuser Straße wird Vorfahrtstraße und die Geschwindigkeit wird auf 30 Stundenkilometer begrenzt. Ende 2016 wurde sodann bekannt, dass die Stadt an der alten Regelung nun doch festhalten will (30er Zone) und es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Land Hessen ankommen lassen will bzw. lässt.

Die FDP hat zu diesem Themenkomplex bereits mehrfach (FDP/0092/17, FDP/0210/17, FDP/0019/18 und FDP/0206/19) angefragt und nicht zuletzt wegen der finanziellen Brisanz der Sache um eine regelmäßige sowie unaufgeforderte Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Sachstand gebeten.

Zuletzt hat der Magistrat am 15.10.2019 mitgeteilt, dass gegen den Rückforderungsbescheid von Hessen Mobil vom 13.06.2018 über 188.270 Euro fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben wurde und diese Klage aufschiebende Wirkung habe, womit das Geld bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zurückbezahlt werden müsse. Weiterhin seien im Klageverfahren bereits mehrere Schriftsätze gewechselt worden. Wann ein Termin zur Verhandlung anberaumt werde, könne nicht vorhergesagt werden. Jedoch könne mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt im Laufe des Jahres 2020 gerechnet werden.

Anfrage:

- 1) Wie ist der aktuelle, praktische und – vor allem – juristische Sachstand betreffend die Babenhäuser Straße in Bezug auf die Zuschüsse des Landes Hessen sowie deren Rückforderung?
- 2) Mit welchen Kosten (inklusive Zinsen) für die Stadt Rödermark ist mit aktuellem (09/2020) Stand für den Fall der Rückzahlung des Zuschusses an das Land Hessen zu rechnen?
- 3) Kann gemäß der Annahme des Magistrates vom 15.10.2019 mit einer Entscheidung des Verwaltungsgericht Darmstadt in der Sache im Laufe des Jahres 2020 gerechnet werden?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i> <i>Tobias Kruger</i>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: Monteurzimmer in Rödermark (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Speziell in Ballungsräumen wie dem Rhein-Main-Gebiet gibt es einen zunehmenden Bedarf an so genannten Monteurs- oder Handwerkerzimmern. Diese möblierten Zimmer/Wohnungen werden von nicht ortsansässigen Handwerkern genutzt, die zumeist von einem Subunternehmer angeheuert, bei Bauprojekten arbeiten. Aber auch Monteure, die für einige Wochen auswärts für ihr Unternehmen tätig sind, benötigen diese Art von Wohnraum, da diese Wohnungen/Zimmer deutlich günstiger sind, als Hotelzimmer. Dabei kann es sich um möblierten Wohnraum (oftmals Mehrbettzimmer) in normalen Wohnhäusern handeln, der entweder untervermietet wird, oder für den Zeitmietverträge abgeschlossen werden. Es kann sich aber auch um Gewerbeimmobilien handeln, die als Beherbergungsbetrieb ausgewiesen sind, mit den entsprechenden Auflagen zu Brandschutz und ähnlichem. Auf der einen Seite werden diese Zimmer klar benötigt, es gibt einen großen Markt dafür, auf der anderen Seite wird ebenfalls dringend benötigter Wohnraum dadurch anderweitig genutzt bzw. dauerhaft zweckentfremdet. Dies ist besonders dann problematisch, wenn die Vermietung der Zimmer gewerblich betrieben wird, aber trotzdem in deklarierten Wohngebieten stattfindet und kein entsprechendes Gewerbe angemeldet wurde.

Anfrage:

- 1) Wie viele Gewerbeunternehmen gibt es in Rödermark, die Handwerker-/Monteurzimmer gewerblich anbieten? Wie viele Zimmer/Wohnungen dieser Art gibt es aktuell (Stand: 08/2020) im Rödermärker Stadtgebiet?
- 2) Wie viele Wohnungen/Zimmer von Privatpersonen für Monteure/Handwerker werden nach Kenntnisstand des Magistrates heuer in Rödermark angeboten - sei es durch Untervermietung oder durch Kurzzeitmietverträge? Wie lauten die aktuellen Zahlen dazu?

3) Wie wird überprüft bzw. kontrolliert und sichergestellt, dass gewerbliche Vermietung von Monteurzimmern dort nicht stattfindet, wo dies laut Bebauungsplan und/oder baurechtlicher Genehmigung nicht erlaubt ist oder wo kein entsprechendes Gewerbe angemeldet wurde? Welche Aktivitäten seitens der Stadt Rödermark diesbezüglich gab es jüngst bzw. zuletzt?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: Valeska Donners Dr. Rüdiger Werner				
Anfrage der FDP-Fraktion: Neues Logo der Stadt Rödermark (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		Datum	Gremium	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Der Presse, z.B. der Offenbach Post vom 21.08.2020, sowie den sozialen Netzwerken war zu entnehmen, dass die Stadt Rödermark sich ein neues Logo gegeben hat. Dass ein neues Logo in Arbeit und vor allem auch ganz wesentlich in ehrenamtlicher Arbeit war, ist schon länger bekannt und die Kommission „Leitbild und Stadtentwicklung“ war in dessen Entstehungsprozess aktiv mit eingebunden.

Laut vorstehend genannter Presseberichterstattung sei das „alte“ Logo der Stadt nicht digitalisierbar und daher uneinheitlich und unpraktisch gewesen. Eine monetäre und zeitliche Ersparnis könne daher mit einem/dem neuen, digitalisierbaren Logo erreicht werden. Ebenso werden in der Meldung in diesem Zusammenhang die Begriffe „E-Government“ und „Intranet“ in Bezug auf die zukünftige digitale Aufstellung der Rödermärker Verwaltung genannt.

Anfrage:

- 1) Existiert bei der Stadt Rödermark eine generelle „Corporate Identity - CI“, in der alle Dokumente, Briefe, Vorlagen, Bescheide, Social Media, etc. entsprechend beschrieben und geregelt bzw. festgelegt sind?
- 2) Welche Stelle in der Verwaltung ist für ein einheitliches Layout von Vorlagen usw. verantwortlich?
- 3) Arbeitet die Verwaltung der Stadt Rödermark nach einer (zertifizierten) ISO-Norm? Wenn ja, nach welcher?
- 4) Warum war es – wie behauptet – nicht möglich, die existierende Datei des „alten“ Logos zu digitalisieren, um eine einheitliche und unproblematische Nutzung in der gesamten Verwaltung während der Nutzungsdauer zu gewährleisten?
- 5) Um das Einsparpotenzial eines/des neuen Logos entsprechend beziffern zu können, wurde im Vorfeld mit großer Wahrscheinlichkeit ein entsprechender Business Case erstellt, der die Ausgaben (rund 11.000 €) für die Logoentstehung begründet und genauer beziffert. Wie kann die Einsparung in welcher Höhe durch ein neues Logo konkret in welchem Zeitrahmen realisiert werden und welche Bereiche der Verwaltung sind wie davon betroffen?

- 6) Mit welchen Kosten für die komplette Umstellung (z.B. Schilder, Papierware/Drucksachen/Stationery, usw.) auf das neue städtische Logo wird insgesamt gerechnet? Welcher Zeitrahmen ist hierfür vorgesehen?
- 7) Gibt es hinsichtlich der besseren digitalen Aufstellung der Stadt, dem Rüsten für das E-Government und der Entwicklung eines Intranets bereits einen konkreten Business Case, der die nötigen Schritte, Kosten und auch Einsparungen langfristig aufzeigt? Welche konkreten Maßnahmen sind hier kurz- und mittelfristig geplant?
- 8) Aus welchen Haushaltsmitteln werden bzw. wurden die vorstehend genannten Themen finanziert?

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0193/20 AZ: Datum: 18.08.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2020 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark beschlossen.

Gemäß § 2 dieser Satzung unterliegt die Durchführung von Veranstaltungen mit Vergnügungen besonderen Art (in der Satzung aufgeführt) der Besteuerung. Die Steuer wird gemäß § 4 nach der Größe der Veranstaltungsfläche und Anzahl der Veranstaltungstage erhoben.

Aufgrund der für die Betreiber von entsprechenden Vergnügungsstätten derzeit unklaren Einnahmesituation wird empfohlen, die Umsetzung der Besteuerung um ein Jahr zu schieben und die Satzung erst am 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.

Durch diese Maßnahme soll den Betreibern Planungssicherheit und damit verbunden eine sozialverträgliche Lösung gewährt werden.

In dem beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung wird die Umsetzung der derzeitigen Satzung rückwirkend zum 1. Juli 2020 außer Kraft gesetzt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt 2021 wird die Umsetzung einer modifizierten Satzung überprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt 2021 wird die Umsetzung einer modifizierten Satzung überprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Im Jahr 2020 sind Corona bedingt ohnehin keine Einnahmen zu erwarten.

Für das Jahr 2021 reduzieren sich die veranschlagten Einnahmen von 200.000 € auf 100.000 €.

/He, 19.08.20

Anlage

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der
Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)**

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark in der Fassung vom 23.03.2020, in Kraft seit dem 1. Juli 2020, wird rückwirkend zum 1. Juli 2020 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den _____

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>						
Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung							
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Bereits vor dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2020 zur Einführung der neuen „Vergnügungssteuer“ hat die FDP mehrfach und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese im Ergebnis zu keinerlei Mehreinnahmen seitens der Stadt führen wird, sondern vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit direkt eine Betriebsaufgabe und damit verbunden auch spürbare Einnahmeausfälle für diverse andere Gewerbetreibende in Rödermark bedeuten bzw. nach sich ziehen wird. Die FDP hat hierzu unter anderem am 08.03.2020 ein zweiseitiges Schreiben mit ausführlichen sowie umfassenden Hintergrundinformationen zur geplanten Vergnügungssteuer per E-Mail an den Bürgermeister, die Erste Stadträtin sowie zugleich alle Fraktionsvorsitzenden gesandt. Trotzdem wurde die Einführung einer Vergnügungssteuer mehrheitlich von CDU, AL/Grüne und SPD am 20.03.2020 beschlossen. Diese trat sodann am 01.07.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung“ (VO/0040/20) vom 20.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark –Vergnügungssteuersatzung“ vom 01.07.2020 wird gemäß dem nachstehenden Entwurf aufgehoben:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____, 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt
Rödermark – Vergnügungssteuersatzung

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark – Vergnügungssteuersatzung, in Kraft seit dem 01. Juli 2020, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung tritt rückwirkend zum 02.07.2020 in Kraft.

Rödermark, den _____

Jörg Rotter

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0190/20 AZ: II/2/2/J/Sc Datum: 18.08.2020 Verfasser: Jäger, Simone
Jahresabschluss 2019	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 17. Juli 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Jahresergebnis 2019 der Stadt Rödermark weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 726.272,88 € (Plan 49.609,98 €) auf. Im außerordentlichen Ergebnis verzeichnet die Stadt Rödermark einen Gewinn in Höhe von 103.150,79 € (Plan 105.001,60 €).

Der Gesamtgewinn beträgt 829.423,67 € (Plan 154.611,59 €). Er kann der Rücklage zugeführt werden.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich in den Bilanzpositionen der Passivseite.

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2019 hat ergeben, dass eine Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von 969.569,00 € zu erfolgen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. Juli 2020 versehenen Jahresabschluss 2019 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Der Gesamtgewinn in Höhe von 829.423,67 € wird der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

Jahresabschluss 2019

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0177/20 AZ: Datum: 29.07.2020 Verfasser: Breustedt, Arne
Investitionsförderung Kinderbetreuungseinrichtung Lessingstraße	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
01.09.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Bethanien Diakonissen Stiftung plant - nach vorheriger Niederlegung des bestehenden Gebäudes – die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung mit jeweils drei U3 Gruppen für 36 Kinder und drei Ü3 Gruppen für 75 Kinder (insges. 111 neue Plätze). Das Raumprogramm bzw. die vorliegende Planung wurde 2019 mit dem FB 4 der Stadt Rödermark sowie dem FD 51.5 des Kreises Offenbach abgestimmt.

Zur Finanzierung des Projekts hat die Bethanien Diakonissen Stiftung im vergangenen Jahr bei Gesamtkosten von rd. 3,7 Mio. € Zuwendungen in Höhe von 1,5 Mio € im Rahmen des Investitionsprogramms 2018-2020 über den Kreis Offenbach beantragt. Mangels ausreichender Mittel konnte ein Zuwendungsbescheid bisher nicht erteilt werden. Zur aktuellen Fördersituation hat der Kreis Offenbach mitgeteilt, dass der Kreis für die Jahre 2021-2024 rund 4,03 Mio. € an Fördermitteln erwarten kann. Bereits heute liegen dem Kreis Anträge mit einem Fördervolumen von über 15 Mio. € vor. Der Kreis Offenbach wird zu den vorliegenden Anträgen eine Prioritätenliste erstellen, die den Kreisgremien voraussichtlich im November 2020 zur Entscheidung und Weiterleitung an das RP Kassel vorgelegt wird.

Die Bethanien Diakonissen Stiftung hat das Neubauprojekt zwischenzeitlich soweit vorbereitet, dass mit Ausschreibung, Submission und Auftragsvergabe umgehend begonnen werden könnte.

Ein Baubeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides ist nach den Ergänzenden Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms 2018-2020 nicht förderschädlich. Nach Ziffer 6.2 dieser Richtlinie sind Maßnahmen förderfähig, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann das Neubauprojekt der Bethanien Diakonissen Stiftung in die Investitionsförderung Kinderbetreuung für die Jahre 2020 bis 2024 aufgenommen werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, diesen wichtigen Freien Träger, der sich neben der Finanzierung des Bauprojekts auch an den Betriebskosten mit jährlich 90.000 € beteiligen würde, seitens der Stadt Rödermark zu unterstützen.

Im Haushalt 2020 der Stadt Rödermark wurde vorsorglich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € bereitgestellt für den Fall, dass eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln nicht möglich ist. Um der Bethanien Diakonissen Stiftung den Baubeginn und die Schaffung der dringend erforderlich 111 neuen Plätzen zeitnah zu ermöglichen wird vorgeschlagen, seitens der Stadt Rödermark den etatisierten

Investitionskostenzuschuss der Bethanien Diakonissen Stiftung zuzusagen; verbunden mit einem Rückzahlungsvorbehalt für den Fall der Bewilligung von Bundes- oder Landesmitteln für das Projekt.

Beschlussvorschlag:

Die Bethanien Diakonissen Stiftung in Frankfurt/M. erhält zweckgebunden für den Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Lessingstraße die Zusage für einen Investitionskostenzuschuss der Stadt Rödermark in Höhe von 1,5 Mio. €, der ratenweise nach Baufortschritt ausbezahlt wird. Die Finanzierungszusage ist mit einem Rückforderungsvorbehalt verbunden für den Fall und in dem Umfang, in dem Bundes- oder Landesmittel gewährt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Im Haushaltsjahr 2020 ist ein Investitionskostenzuschuss an die Bethanien Diakonissen Stiftung in Höhe von 1,5 Mio. € etatisiert. Die Rückerstattung des Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1,5 Mio. € für den Fall der Bewilligung von Bundes- oder Landeszuwendungen ist im Finanzplanjahr 2022 veranschlagt (Bt).

Anlagen

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0195/20 AZ: II/2 Bt Datum: 19.08.2020 Verfasser: Breustedt, Arne
Übernahme der Trägerschaft der Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule durch die kreiseigene "Ganztag im Pakt" (GiP) gGmbH	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
01.09.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule (Stammhaus) und der Außenstelle im Breidert wird seit vielen Jahren vom „Verein der Freunde und Förderer der Trinkbornschule e. V.“ durchgeführt. Mittlerweile werden ca. 240 Kinder betreut und mit Mittagessen versorgt. Die im Verein ehrenamtlich Tätigen haben außer der Verantwortung über das pädagogische Konzept ein jährliches Budget von knapp einer Million Euro zu verwalten und zu verantworten.

Die ständig wachsenden Aufgaben (neue Vorschriften und gesetzliche Regelungen, Corona etc.) und die hohe Verantwortung über das jährlich steigende Budget, bringen den Verein an die Grenzen der Belastbarkeit. Der Vorstand möchte die Verantwortung in dieser Form nicht mehr tragen und hat der Stadt mitgeteilt, dass es voraussichtlich keinen neuen Vorstand geben wird.

Vertreter des Vereins, der Schulleiter, ein Vertreter des Kreises Offenbach, der Elternbeiratsvorsitzende und Vertreter der Stadt Rödermark haben sich am 02.07.2020 zu einem Erörterungsgespräch in den Räumlichkeiten der Schule getroffen. Der Verein hat nochmals die Situation geschildert, insbesondere, dass es ihm wichtig ist, dass die qualitativ hochwertige Betreuung an der Schule unter Beibehaltung des pädagogischen Konzepts fortgeführt werden kann. Dies unabhängig davon, in welcher Trägerschaft die Schulkindbetreuung künftig fortgeführt wird.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats haben die Arbeit des Fördervereins gewürdigt und würden es ebenfalls begrüßen, wenn die Betreuung nach dem bisherigen Konzept und bestenfalls mit denselben Personen durchgeführt werden könnte.

Die Vertreter der Stadt haben im Gespräch zugesagt zu prüfen, in welcher Trägerschaft die Schulkindbetreuung künftig erfolgen kann und daraus resultierend den städtischen Gremien einen Vorschlag zur neuen Trägerschaft vorzulegen.

Nach einem sehr guten Gespräch mit den Verantwortlichen der GiP gGmbH, wird es für sinnvoll erachtet, die künftige Trägerschaft für die Betreuung in die Hände der Gesellschaft zu geben. Die GiP GmbH ist eine Gesellschaft des Kreises Offenbach, die ihre Erfahrung einbringen und insbesondere Zuständigkeiten bündeln kann. Sie hat bereits die Trägerschaft für Schulen aus Seligenstadt, Mainhausen, Langen und

Dreieich übernommen. Der Trägerwechsel, verbunden mit dem Betriebsübergang, könnte zum 01.01.2021 nach §613a BGB erfolgen. Damit könnte, das Einverständnis des Personals vorausgesetzt, das komplette Betreuungs- und Verwaltungspersonal von der GiB übernommen werden. Die GiB hat zugesagt, nicht in das bestehende Betreuungskonzept einzugreifen, so dass den Wünschen des Vereins bei einem Trägerwechsel Rechnung getragen werden könnte. Der Verein könnte seine Betreuung mit gleichem Personal und Konzept, lediglich unter anderer Trägerschaft fortführen.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass ein möglichst störungsfreier Übergang für Personal, Eltern und Kinder anzustreben ist.

Die Stadt hat der GiB den letzten geprüften Verwendungsnachweis (2018) des Vereins zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung der Unterlagen hat die GiB festgestellt, dass die Kosten für die künftige Betreuung in etwa gleich hoch wären wie bisher. Lediglich für die Verwaltung könnten Anfangs Mehrkosten durch den Trägerwechsel entstehen. Das heißt, dass die bisher an den Verein gezahlten Zuschüsse für die Schulkindbetreuung dann im nächsten Jahr an die GiB zu zahlen wären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Trägerwechsel für die Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule und ihrer Außenstelle vom „Verein der Freunde und Förderer der Trinkbornschule e. V.“ auf die kreiseigene „Ganztag im Pakt gGmbH“, mit Betriebsübergang nach § 613a BGB, zum 01.01.2021, zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung (412.000 €). Für den Fall der dauerhaften Versagung der Genehmigung des Haushalts 2021, wären sie im neuen Haushalt erneut bereitzustellen. (Bt)

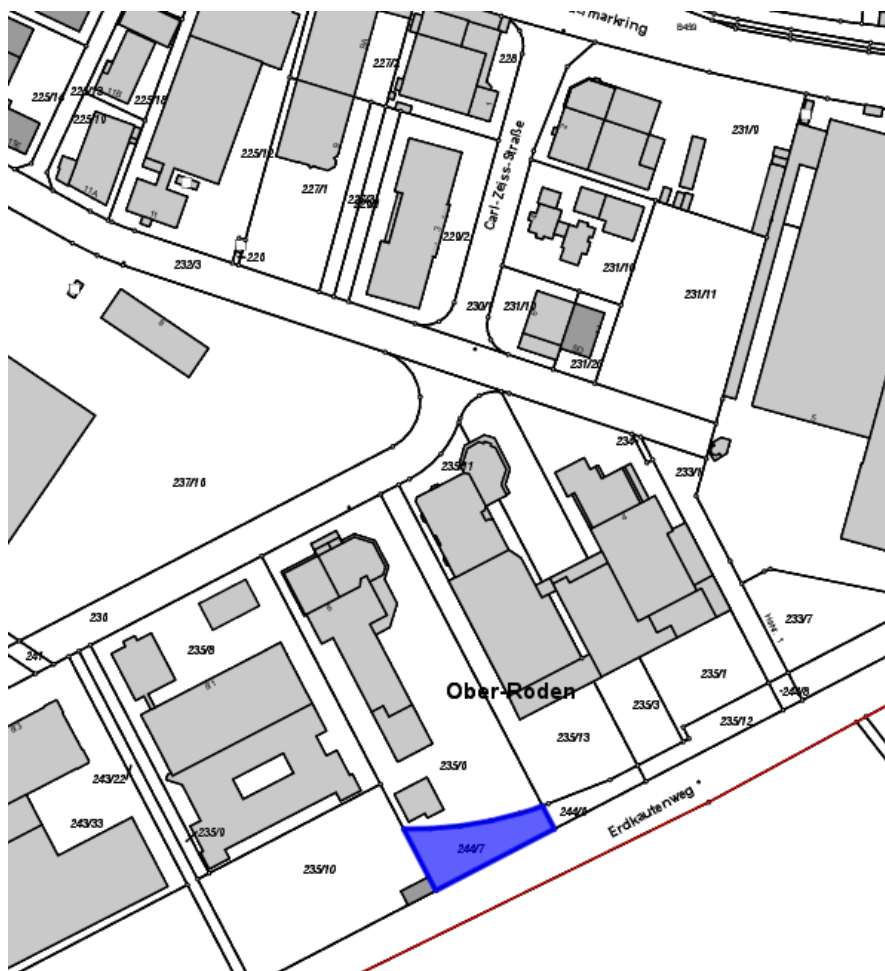
VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0170/20 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 07.07.2020 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Flurstück 244/7, Carl-Zeiss-Straße, 873 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.07.2020	Magistrat
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Grundstücksverwaltung Frühwein GbR beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Flurstück 244/7, Carl-Zeiss-Straße mit 873 m². Die Fläche befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Carl-Zeiss-Straße 8, dessen Eigentümerin die Grundstücksgemeinschaft Frühwein ist.



Auf der ursprünglichen Betriebsfläche (Parzelle 235/6) befindet sich schon von Beginn an ein BMW-Autohaus, zuerst BMW-Frühwein, dann Autohaus Winter, seit 2020 Autohaus Euler. Die Grundstücksverwaltung Frühwein ist weiterhin Eigentümerin des Anwesens.

2011 hat der Magistrat einer Anpachtung der Parzelle 244/7 durch das Autohaus Winter zur Schaffung weiterer Abstellflächen ausnahmsweise zugestimmt. In der Regel werden Gewerbeflächen nicht verpachtet, sondern veräußert. Hier handelte es sich aber um das ehemalige Industriestammgleis, die überbaubare Fläche war dadurch sehr gering.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wurde auch die überbaubare Fläche für das betroffene Grundstück angepasst bzw. vergrößert (Wegfall Industriestammgleis).

Das Autohaus Euler beantragte, den Pachtvertrag vom Autohaus Winter zu übernehmen.

Der Grundstücksverwaltung Frühwein wurde seitens der Verwaltung nahe gelegt, die Fläche zu erwerben, und so für alle künftigen Nutzer Rechtssicherheit zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an die Grundstücksverwaltung Frühwein GbR das Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Flurstück 244/7, Carl-Zeiss-Straße, 873 m².

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 87.300 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt die Erwerberin.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Flurstück 244/7 Carl-Zeiss-Straße, 873 m² beträgt 74.205 €. Der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf beläuft sich auf 13.095 €. /08.07.20 Kl

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Abfall	Vorlage-Nr: VO/0184/20 AZ: KBR Datum: 10.08.2020 Verfasser: Kroneisen, Matthias
Neukalkulation der Abfallgebühr für die Jahre 2020 bis 2022 und Änderung der Abfallsatzung	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
19.08.2020	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
24.08.2020	Magistrat
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

1. Veranlassung

Mit Einführung des aktuellen Abfallwirtschafts- und Gebührensystems im Kalenderjahr 2009 wurde die Abfallentsorgung in Rödermark grundlegend umgestellt; in Folge dessen die kostenintensive Restabfallmenge um mehr als die Hälfte reduziert. Bis Ende 2015 konnten die Abfallgebühren – trotz jährlicher Teuerungsrate – 7 Jahre lang konstant gehalten werden. In 2016 jedoch war die Anhebung der Gebühren um 6,6 % notwendig.

1 Mg = 1.000 kg	2008 Masse in [Mg]	2009 Masse in [Mg]	2016 Masse in [Mg]	2019 Masse in [Mg]
Restabfall	4.984	2.064	2.146	2.120
Bioabfall	279	2.178	2.369	2.442
Grünabfall	2.929	2.623	2.815	2.885
Altpapier	2.497	2.481	2.240	2.088

In den letzten Jahren verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Abfällen drastisch. Durch den Abfall-Importstopp China's im Jahre 2018 hat sich der europäische Abfallentsorgungsmarkt und somit auch die Kostenstruktur im erheblichen Maße geändert. So fielen u.a. die Verwertungserlöse für Altpapier um die Hälfte. Zudem stiegen die Kosten für die Verwertung von Grünabfällen in Folge der Verschärfung der Düngemittelverordnung seit 2016 um 140 %; bezogen auf das Jahr 2009 haben sich hier die Kosten sogar vervierfacht.

Des Weiteren erhöhte der Kreis Offenbach zum 01.01.2020 die Verwertungsgebühr von Bioabfall um rund 10 %.

Aus vorgenannten Gründen soll die Abfallgebühr der Stadt Rödermark unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre – mit Beibehaltung der aktuellen Gebühr im Jahre 2020 – für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 neu berechnet und die kommunale Abfallsatzung (AbfS) angepasst werden.

2. Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind gemäß § 1 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) berechtigt, Abgaben wie Steuern, **Gebühren** und Beiträge zu erheben. Diese dürfen jedoch, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach §2 Abs. 1 KAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Die Gebührensätze sind auf Grundlage von § 10 Kommunales Abgabengesetz in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Für deren Ermittlung kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sich am Ende dieses Zeitraumes ergebende Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

3. Gebührenkalkulation

Die Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, 63303 Dreieich nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) durchgeführt.

Die Berechnungen basieren auf dem aktuellen Abfallwirtschafts- und Gebührenmodell des Jahres 2009. Berücksichtigt wurden die IST-Zahlen bis zum 31.12.2018. Da zum Zeitpunkt der Kalkulationsarbeiten der Jahresabschluss der Kommunalen Betriebe Rödermark für das Wirtschaftsjahr 2019 noch nicht vorlag, wurde für das Jahr 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis im Geschäftsfeld "Abfall" unterstellt. Falls im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und der damit verbundenen Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung oder Kostenüberdeckung ermittelt werden sollte, wird dies entsprechend § 10 HKAG in den Gebühren bis zum Jahr 2024 berücksichtigt.

Die Netto-Verwertungserlöse für Altpapier sanken von 230.733 € im Jahr 2016 auf 126.474 € im Jahr 2019. In 2020 gaben die Preise weiter nach, wobei in den ersten 6 Monaten nur noch rund 36.000 € erzielt wurden.

In Folge der Übernahme der Bioabfallverwertung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft, dem Kreis Offenbach, stiegen zum 01.01.2015 die Verwertungskosten von 46,36 €/Mg brutto auf 95,00 €/Mg an. Zum 01.01.2020 erhöhte der Kreis die Gebühr auf 104,20 €/Mg. Bei einer Bioabfallmenge von rund 2.440 Mg/a ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von 20.608,- €.

Besonders drastisch ist die Entwicklung bei der Grünabfallverwertung. Lagen die Kosten bei der mengenmäßig größten Abfallfraktion in 2009 noch bei 49.174 €, waren es in 2016 schon 85.840 €. Im Kalenderjahr 2019 musste eine Summe in Höhe von 209.457 € für die Verwertung aufgewendet werden.

Nicht berücksichtigt bei der aktuellen Kalkulation sind Kostenerstattungen der Systembetreiber für die Mitbenutzung der Erfassung von PPK und Nebenentgelte für städtische Aufwendungen. Derzeit finden Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den Systembetreibern des Dualen Systems und der Stadt Rödermark statt. Aktuell sind Verhandlungsergebnisse nicht erkennbar und die Kostenerstattungen auch nicht abschätzbar.

Für das Kalenderjahr 2020 wurden die bisherigen Gebührensätze beibehalten und die Unterdeckung aus Rücklagen finanziert. Im Kalkulationszeitraum 2021/2022 erhöht sich ab dem 01.01.2021 der Literpreis in den Grund- und Leistungsgebühren von 0,11933 €/l auf 0,14450 €/l. Die linearen Gebührensätze wurden mit Nachkommastellen gerechnet und dann auf zwei Stellen gerundet. Die Einzelergebnisse sind in folgenden Tabellen den bisherigen Gebühren gegenübergestellt:

Grundgebühren gem. § 13 Abs. 2 AbfS (enthält u.a. 13 Leerungen des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2016-2020 in [€/Jahr]	Gebühren 2021-2022 in [€/Jahr]
60	93,12	112,71
80	124,16	150,28
120	186,24	225,42
240	372,47	450,84
1.100	1.707,16	2.066,35

Leistungsgebühren gem. § 13 Abs. 3 a AbfS (jede zusätzliche Leerung des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2016-2020 in [€/Entleerung]	Gebühren 2021-2022 in [€/Entleerung]
60	7,16	8,67
80	9,55	11,56
120	14,33	17,34
240	28,65	34,68
1.100	131,32	158,95

Leistungsgebühr (gem. § 13 Abs. 3 b AbfS)

Sonstiges	Gebühren 2016-2020	Gebühren 2021-2022
50-l-Restabfallsack	6,00	7,50

Für den 50-l-Restabfallsack ergibt sich durch Multiplikation mit dem Literpreis ein Betrag von 7,225 €. Da eine solche Gebühr im praktischen Betrieb bei den Verkaufsstellen nicht praktikabel ist, wird auf 7,50 €/Sack aufgerundet. Dies dient auch als Lenkung, da aus Sicherheitsgründen Behälter genutzt und die Säcke nur in Notfällen verwendet werden sollen. Des Weiteren wird so auch dem höheren Handlings-Aufwand Rechnung getragen.

4. Anpassung der Abfallsatzung

Aktuell gilt die kommunale Abfallsatzung der Stadt Rödermark (AbfS) vom 02.09.2008, geändert mit STAVO-Beschluss vom 06.10.2015 (1. Änderung).

Zur Erhebung neuer Gebührensätze muss § 13 der kommunalen Abfallsatzung entsprechend geändert werden.

Neben den Gebühren soll aus praktischen Gründen auch § 13 Abs. 6 AbfS geändert werden. Seither gilt: "Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei". Dieser Satz wird wie folgt umformuliert: "Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist ein Mal **innerhalb von 12 Monaten** kostenfrei".

Die Änderungen der kommunalen Abfallsatzung sind in der beigefügten "Änderungssatzung" eingearbeitet.

5. Vorschlag der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung der Kommunalen Betriebe schlägt vor, die Abfallgebühren gemäß der Kalkulation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, 63303 Dreieich für den Zeitraum 2020 bis 2022 zum 01.01.2021 anzuheben und die Abfallsatzung entsprechend der Vorlage in den Punkten 3 und 4 anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2020 bis 2022 wurde von der Betriebskommission zur Kenntnis genommen. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebühren entsprechend der Kalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2022 anzupassen.

Folgende Abfall-Gebührensätze werden ab dem 01.01.2021 festgesetzt:

Grundgebühren gem. § 13 Abs. 2 AbfS (enthält u.a. 13 Leerungen des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2021-2022 in [€/Jahr]
60	112,71
80	150,28
120	225,42
240	450,84
1.100	2.066,35

Leistungsgebühren gem. § 13 Abs. 3 a AbfS (jede zusätzliche Leerung des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2021-2022 in [€/Entleerung]
60	8,67
80	11,56
120	17,34
240	34,68
1.100	158,95

Leistungsgebühr (gem. § 13 Abs. 3 b AbfS)

Sonstiges	Gebühren 2021-2022
50-l-Restabfallsack	7,50 € / Stück

Der beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rödermark (Abfallsatzung – AbfS) -2. Änderung – wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Auswirkungen (Gebührenerlöse) wurden in den Wirtschaftsplänen der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt.

Anlagen

Änderungssatzung (2. Änderung) vom 15.09.2020 und Synopse (Übersicht alt/neu)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) und des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Rödermark (Abfallsatzung – AbfS)**

2. Änderung

beschlossen.

Artikel I:

§ 13 erhält die folgende Fassung:

§ 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-MGB	112,71 €/Jahr
80-Liter-MGB	150,28 €/Jahr
120-Liter-MGB	225,42 €/Jahr
240-Liter-MGB	450,84 €/Jahr
1,1 m ³ -MGB	2.066,35 €/Jahr

Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet 13 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

- (3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung.

a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 14. Entleerung) des Restabfallbehälters:

60-Liter-MGB	8,67 €/Entleerung
80-Liter-MGB	11,56 €/Entleerung
120-Liter-MGB	17,34 €/Entleerung
240-Liter-MGB	34,68 €/Entleerung
1,1 m ³ -MGB	158,95 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack **7,50** €/Stück

- (4) In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.1010 sind auf Antrag auch noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringtonnen zugelassen. Da diese Behälter nicht mit einem Transponder ausgestattet werden können, werden für die Ringtonnen 26 Entleerungen veranschlagt. Die Pauschalgebühr, die auch alle zusatzgebührenfreien abfallwirtschaftlichen Leistungen und den Anspruch auf Bioabfallvolumen in Höhe des angemeldeteten Restabfallvolumens enthält, beträgt:

35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr
50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr

- (5) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,40 €/Liter x Jahr

Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.

- (6) Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist **einmal in 12 Monaten** pro Kalenderjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Artikel II:

Folgende Paragraphen und Absätze der Abfallsatzung werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 – 4	§ 9 Abs. 1 - 3
§ 2 Abs. 1 – 3	§ 10 Abs. 1- 5
§ 3 Abs. 1 – 3	§ 11 Abs. 1 -4
§ 4 Abs. 1 – 5	§ 12
§ 5 Abs. 1 – 2	§ 14 Abs. 1 - 4
§ 7 Abs. 1 – 10	§ 15 Abs. 1 - 3
§ 8 Abs. 1 – 4	§ 16

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

Abfallsatzung – Aktuell	Abfallsatzung – geplante Änderung																				
<u>Auszug aus der aktuellen Abfallsatzung:</u> § 13 Gebühren (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines <table> <tr> <td>60-Liter-MGB</td><td>93,12 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>80-Liter-MGB</td><td>124,16 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>120-Liter-MGB</td><td>186,24 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>240-Liter-MGB</td><td>372,47 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>1,1 m³-MGB</td><td>1.707,16 €/Jahr</td></tr> </table> Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet 13 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens. (3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung. a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 14. Entleerung) des Restabfallbehälters:	60-Liter-MGB	93,12 €/Jahr	80-Liter-MGB	124,16 €/Jahr	120-Liter-MGB	186,24 €/Jahr	240-Liter-MGB	372,47 €/Jahr	1,1 m ³ -MGB	1.707,16 €/Jahr	<u>Geplante Änderung des § 13 der Abfallsatzung:</u> § 13 Gebühren (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines <table> <tr> <td>60-Liter-MGB</td><td>112,71 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>80-Liter-MGB</td><td>150,28 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>120-Liter-MGB</td><td>225,42 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>240-Liter-MGB</td><td>450,84 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>1,1 m³-MGB</td><td>2.066,35 €/Jahr</td></tr> </table> Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet 13 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens. (3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung. a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 14. Entleerung) des Restabfallbehälters:	60-Liter-MGB	112,71 €/Jahr	80-Liter-MGB	150,28 €/Jahr	120-Liter-MGB	225,42 €/Jahr	240-Liter-MGB	450,84 €/Jahr	1,1 m ³ -MGB	2.066,35 €/Jahr
60-Liter-MGB	93,12 €/Jahr																				
80-Liter-MGB	124,16 €/Jahr																				
120-Liter-MGB	186,24 €/Jahr																				
240-Liter-MGB	372,47 €/Jahr																				
1,1 m ³ -MGB	1.707,16 €/Jahr																				
60-Liter-MGB	112,71 €/Jahr																				
80-Liter-MGB	150,28 €/Jahr																				
120-Liter-MGB	225,42 €/Jahr																				
240-Liter-MGB	450,84 €/Jahr																				
1,1 m ³ -MGB	2.066,35 €/Jahr																				

Abfallsatzung – Aktuell	Abfallsatzung – geplante Änderung																												
<table border="0"> <tr> <td>60-Liter-MGB</td><td>7,16 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>80-Liter-MGB</td><td>9,55 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>120-Liter-MGB</td><td>14,33 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>240-Liter-MGB</td><td>28,65 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>1,1 m³-MGB</td><td>131,32 €/Entleerung</td></tr> </table> Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt. b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack 6,00 €/Stück (4) In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.1010 sind auf Antrag auch noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringtonnen zugelassen. Da diese Behälter nicht mit einem Transponder ausgestattet werden können, werden für die Ringtonnen 26 Entleerungen veranschlagt. Die Pauschalgebühr, die auch alle zusatzgebührenfreien abfallwirtschaftlichen Leistungen und den Anspruch auf Bioabfallvolumen in Höhe des angemeldeteten Restabfallvolumens enthält, beträgt: <table border="0"> <tr> <td>35 Liter-Ringtonne</td><td>101,92 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>50 Liter-Ringtonne</td><td>145,60 €/Jahr</td></tr> </table> (5) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,40 €/Liter x Jahr Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.	60-Liter-MGB	7,16 €/Entleerung	80-Liter-MGB	9,55 €/Entleerung	120-Liter-MGB	14,33 €/Entleerung	240-Liter-MGB	28,65 €/Entleerung	1,1 m ³ -MGB	131,32 €/Entleerung	35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr	50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr	<table border="0"> <tr> <td>60-Liter-MGB</td><td>8,67 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>80-Liter-MGB</td><td>11,56 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>120-Liter-MGB</td><td>17,34 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>240-Liter-MGB</td><td>34,68 €/Entleerung</td></tr> <tr> <td>1,1 m³-MGB</td><td>158,95 €/Entleerung</td></tr> </table> Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt. b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack 7,50 €/Stück (4) In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.1010 sind auf Antrag auch noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringtonnen zugelassen. Da diese Behälter nicht mit einem Transponder ausgestattet werden können, werden für die Ringtonnen 26 Entleerungen veranschlagt. Die Pauschalgebühr, die auch alle zusatzgebührenfreien abfallwirtschaftlichen Leistungen und den Anspruch auf Bioabfallvolumen in Höhe des angemeldeteten Restabfallvolumens enthält, beträgt: <table border="0"> <tr> <td>35 Liter-Ringtonne</td><td>101,92 €/Jahr</td></tr> <tr> <td>50 Liter-Ringtonne</td><td>145,60 €/Jahr</td></tr> </table> (5) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,40 €/Liter x Jahr Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.	60-Liter-MGB	8,67 €/Entleerung	80-Liter-MGB	11,56 €/Entleerung	120-Liter-MGB	17,34 €/Entleerung	240-Liter-MGB	34,68 €/Entleerung	1,1 m ³ -MGB	158,95 €/Entleerung	35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr	50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr
60-Liter-MGB	7,16 €/Entleerung																												
80-Liter-MGB	9,55 €/Entleerung																												
120-Liter-MGB	14,33 €/Entleerung																												
240-Liter-MGB	28,65 €/Entleerung																												
1,1 m ³ -MGB	131,32 €/Entleerung																												
35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr																												
50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr																												
60-Liter-MGB	8,67 €/Entleerung																												
80-Liter-MGB	11,56 €/Entleerung																												
120-Liter-MGB	17,34 €/Entleerung																												
240-Liter-MGB	34,68 €/Entleerung																												
1,1 m ³ -MGB	158,95 €/Entleerung																												
35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr																												
50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr																												

Abfallsatzung – Aktuell	Abfallsatzung – geplante Änderung
(6) Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist einmal pro Kalenderjahr pro Kalenderjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.	(6) Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist einmal in 12 Monaten pro Kalenderjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Geschäftsbereich A - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0210/20 AZ: KBR Datum: 25.08.2020 Verfasser: Seibert, Klaus
Pachtaussetzungen von Pächtern städtischer Räumlichkeiten während der Gültigkeit von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hatte die Betriebsleitung der Kommunalen Betriebe Rödermark am 1. April 2020 den Pächtern von gewerblichen Räumlichkeiten das Angebot unterbreitet, die Pachtzahlungen für den Zeitraum April bis Juni 2020 auszusetzen. Vier Pächter haben das Angebot angenommen.

Die Betriebsleitung empfiehlt, analog der Stadt Rödermark, die ausgesetzten Beträge bis zu 12 Monaten zinsfrei zu stunden. Aufgrund der besonderen Umstände wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Stundung von Forderungen bis 15.000,00 Euro liegt gemäß § 8 Abs. 3 Punkt 10 der Satzung der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark bei der Betriebskommission des Eigenbetriebes, die in Ihrer Sitzung am 19.08.2020 einer zinsfreien Stundung von Pachtzahlungen in einer Gesamthöhe von 11.769,64 Euro zugestimmt hat.

Die Entscheidung über eine Stundung von Forderungen über 15.000,00 Euro obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark bei der Stadtverordnetenversammlung. Hier empfiehlt die Betriebsleitung ebenfalls die Forderung von 17.850,00 Euro innerhalb von 12 Monaten zinsfrei zu stunden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer zinsfreien Stundung von Pachtzahlungen in Höhe von 17.850,00 Euro innerhalb der nächsten 12 Monate zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der StSt Referent des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0194/20 AZ: I/Mö Datum: 19.08.2020 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Resolution für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
01.09.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.09.2020	Ausländerbeirat
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Hessische Städtetag und der Deutsche Städtetag ermutigen Städte und Gemeinden, entschieden und entschlossen für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit einzutreten und dies jetzt mit einer Resolution deutlich zu machen.

Die vorliegende Resolution wird von Magistrat und Ausländerbeirat gemeinschaftlich vorgelegt und wird flankiert durch die Kampagne „Respekt! Kein Platz für Rassismus“, die der Magistrat am 18. Mai 2020 auf den Weg gebracht hat und der sich seither fast 60 Vereine, Schulen, Kirchen und Unternehmen angeschlossen haben.

Die Resolution geht auch ein auf den unerlässlichen Respekt, der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften für ihre Arbeit gebührt. Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte leisten einen unschätzbaren Beitrag, dass unsere Gesellschaft ein humanes Gesicht hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Resolution für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage: Resolution für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit

Resolution für Demokratie, Toleranz, Respekt und Weltoffenheit

Demokratie, Toleranz, Respekt und Menschlichkeit sind unsere Werte

Rödermark ist eine tolerante und weltoffene Stadt. Menschen aus über 100 Nationen, Menschen vieler Kulturen und Religionen sind hier zu Hause. Gemeinsam treten wir ein für eine offene Stadtgesellschaft, die von Humanität, Toleranz, Respekt, Demokratie, kultureller Vielfalt und Solidarität getragen ist.

Unsere Demokratie und die damit verbundenen Werte des Grundgesetzes sind die bedeutendsten Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten ein für ein Rödermark, das Chancen und Perspektiven für alle Menschen bietet, die friedlich hier leben, im Einklang mit dem Grundgesetz.

Das Miteinander von Menschen mit verschiedener Herkunft, Religionen und Kulturen prägt das Gesicht unserer Stadt. Es macht unsere Stadt lebendig. Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus lehnen wir entschieden ab. Für sie gibt es kein Verständnis und keine Rechtfertigung. Extremen Haltungen und Handlungen wollen wir entschlossen entgegentreten und sie bekämpfen. Demokratische Werte zu leben und immer wieder zu beleben, ist ein ständiger Prozess, der uns alle gemeinsam fordert.

Wir treten ein für einen respektvollen Umgang

Respekt gebührt in gleicher Weise unseren haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften der Feuerwehren Ober-Roden und Urberach, der Polizeistation Dietzenbach, den Johannitern und anderen, die einen unschätzbaren Beitrag leisten, dass unsere Gesellschaft ein humanes Gesicht hat und auf der Grundlage von Menschlichkeit, Freiheit und Demokratie zusammenlebt.

In unserer Stadt treffen vielfältige Interessen, Ansichten und Meinungen aufeinander. Deshalb braucht es Debatte und Streit der Meinungen. Meinungsverschiedenheiten dürfen aber nicht in Feindschaft und Hass münden. Wir stehen ein für Grundregeln der demokratischen Kultur und einen respektvollen Umgang. Sonst nehmen der Zusammenhalt der Gesellschaft und die Demokratie Schaden. Verunglimpfung, Beleidigungen und Gewalt in der Sprache, auch und vor allem im Internet, dürfen nicht toleriert werden. Wir treten entschieden dafür ein, dass Menschen in ihrer Würde nicht herabgesetzt werden. Wir treten entschieden dafür ein, dass menschenverachtende Ideologien nicht salonfähig werden.

Kommunalpolitik braucht Bürgernähe, Empathie und offene Ohren. Wir kämpfen für ein menschliches Miteinander. Wir stärken und unterstützen diejenigen, die sich ehrenamtlich in unserer Stadtpolitik und für unsere Stadtgesellschaft engagieren.

Wir stärken Allianzen und Bündnisse

Stadtverordnetenversammlung und Ausländerbeirat unterstützen und fordern die Zusammenarbeit mit den Sport- und Kulturvereinen, Religionsgemeinschaften, Kindergärten, Schulen und anderer Bildungseinrichtungen, politischen Interessengruppen und der lokalen Wirtschaft im Hinblick auf die Stärkung von Demokratie, Respekt und Toleranz in Rödermark und setzen sich für eine aktive Präventionsarbeit ein.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Datum: 23.06.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>										
Antrag der FDP-Fraktion: Resolution zum Schutz von Polizei und Rettungskräften - Achtung und Respekt für die alltäglichen Leistungen unserer Einsatzkräfte!											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>01.09.2020</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	01.09.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
01.09.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Für ein friedliches Miteinander und ein Leben in Freiheit auf der Basis von Recht und Gesetz ist es unabdingbar, dass die Menschen in Rödermark und natürlich darüber hinaus darauf vertrauen können, hier sicher zu leben, Hilfe in Not zu erhalten und vom Staat und seinen Organen geschützt zu werden. Die Polizei sowie die Ordnungs- und Rettungskräfte stehen für dieses Vertrauen tagein, tagaus sowie ohne Wenn und Aber als Garanten ein. Rödermark muss auch weiterhin eine Stadt bleiben, in der die Bürgerinnen und Bürger im ständigen Vertrauen auf die professionelle Hilfe der Ordnungs- und Rettungskräfte vor allen Gefahren bestmöglich geschützt werden.

Leider erleben jedoch gerade die Menschen, deren Aufgabe und berufliche Verpflichtung es ist, unser friedliches und freiheitliches Zusammenleben zu gewährleisten, dass ihnen dabei oftmals und jüngst exzessiv steigend Hass und blinde Aggression entgegenschlägt. Sie sind dabei nicht nur verbalen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Hinzu kommen auch Behinderungen durch Schaulustige und fotografierende oder filmende Gaffer, die kein Verständnis für die Arbeit z.B. von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften zeigen und schon gar keine Rücksicht walten lassen. Konflikte dieser Art belasten und verletzen die Einsatzkräfte psychisch und physisch; sie führen auch dazu, dass Rettung, Hilfe und Ordnung oftmals nur verspätet und nur mit unverhältnismäßig großem Personalaufwand oder sogar nur unter akuter persönlicher Gefährdung der Rettungskräfte erreicht werden können. Die Folgen davon treffen die gesamte Gesellschaft überall in Deutschland.

Die aktuellen Vorfälle in Dietzenbach und zuletzt Stuttgart schockieren und zeigen einmal mehr, wenngleich auch nur exemplarisch, sehr deutlich, dass sich rohe Gewalt, unbändige Aggression und Respektlosigkeit in unserer gegenwärtigen Gesellschaft ungebremsst entwickeln und alle in zunehmendem Maße dem ausgesetzt sind. Mit besonderem gesellschaftlichem Engagement muss daher dringend und gemeinsam dafür eingestanden

werden, dass Übergriffe nicht entstehen oder spätestens in der Entstehung abgewendet und im Übrigen öffentlich geächtet und konsequent strafrechtlich geahndet werden. Derartige Übergriffe, brutale Angriffe, Gewalttaten und Behinderungen sind weder für die Einsatzkräfte noch für die auf Hilfe wartenden Bürgerinnen und Bürger hinnehmbar. Sich dagegen einzusetzen und an der Seite der Polizei und der Rettungskräfte zu stehen, muss daher ständige Pflicht eines jeden Einzelnen sein - ebenso das ungeteilte Eintreten für den Rechtsstaat.

Eine wie auch immer begründete Toleranz oder mediale Relativierung betreffend die psychische und physische Gewalt gegenüber Polizei- und Rettungskräften kann und darf ebenso wenig hingenommen werden wie politische Pauschalverurteilungen von Ordnungskräften oder eine klammheimliche bis lautstarke Solidarisierung mit politisch motivierten Gewalttätern unterschiedlichster Spektren und/oder Herkunft

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark steht uneingeschränkt hinter den Männern und Frauen der Polizei- und Ordnungskräfte, der Feuerwehren sowie der Rettungskräfte!
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ächtet jede Form von Aggression, Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber allen Einsatz- und Rettungskräften!
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark fordert die sofortige Anzeige, strafrechtliche Verfolgung und konsequente Bestrafung jedes An- und Übergriffs gegen Einsatz- und Rettungskräfte!
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark spricht sich mit allem Nachdruck gegen pauschale (Vor-)Verurteilungen von Polizei und Ordnungskräften aus und fordert das sofortige Ende von medialer sowie politischer Toleranz und ebensolcher Relativierungen betreffend die ständige und immer mehr zunehmende psychische und physische Gewalt gegenüber Polizei- und Rettungskräften!
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark fordert Rechtsschutz für die Geltendmachung der den Polizei- und Rettungskräften während eines Einsatzes entstandenen Ansprüche!

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i> <i>Jürgen Breslein</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verkehrsbelastung in Rödermark - Neufassung									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Viele Bürger in Rödermark und auch die Mitglieder der FWR Fraktion sind sehr unzufrieden mit diversen Verkehrsverhältnissen in Rödermark.

Von allen Fraktionen wurden in den letzten zehn Jahren viele Anträge zu diversen Problematiken gestellt und entschieden. Leider hat es in dieser Zeit keine merkbaren Verbesserungen, sondern eher Verschlechterungen gegeben.

Besonders für die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Urberach und für die Schrankenschließzeiten in der Ortsmitte von Ober-Roden ist aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen eine eher negative Entwicklung zu konstatieren. Auch das mittlerweile zum Dauerthema gewordene Problem für Radfahrer am Ortsausgang von Waldacker hätte längst gelöst werden müssen.

Seit fast 50 Jahren beschäftigt sich die Rödermärker Kommunalpolitik mit einer Verkehrsbelastung der Durchfahrtstraßen von Urberach.

Seitdem ist nichts Erkennbares für die Bevölkerung passiert. Jetzt hofft man auf eine veränderte Verkehrsführung mit der möglichen Variante „Umfahrung über Messel“. Jedoch wird frühestens im Jahre 2021 darüber entschieden, ob es eine Umfahrung für Urberach geben könnte und frühestens 2023 könnte ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Bis es zu einer Entlastung für die Bürger in Urberach kommen könnte, vergehen wahrscheinlich weitere zehn Jahre.

Es sollte aber nicht sein, dass die Bürger in dieser Zeit von dem ständig zunehmenden Verkehr weiterhin durch Lärm, CO₂ und Feinstaub belastet werden. Für die Einwohner deren Gesundheit belastet wird und die täglich eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität erfahren ist dieser Zustand genau so wenig akzeptabel wie das Argument allein Hessen Mobil sei für die Durchgangsstraßen verantwortlich.

Das Ziel eine Umfahrung zu bekommen sollte weiter mit Nachdruck verfolgt werden.

Als Sofortmaßnahme sollen verschiedene Maßnahmen für eine Beruhigung des Lärm- und Schadstoff verursachenden Straßenverkehrs jetzt eingeleitet werden, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrbahnmarkierungen, Kreisverkehre usw.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend und wo notwendig gemeinsam mit Hessen-Mobil sofort eine wirkungsvolle Verkehrsentslastung in Rödermark, besonders für die Durchgangstraßen in Urberach einzuleiten.

1. Tempo 30 für die Straßen: Konrad-Adenauer-Str., Traminer Str., Robert-Bloch-Str., Darmstädter Str. und die Straßen der L3097 in Ober-Roden.
2. Auf allen Durchfahrtsstraßen **auf denen es möglich** ist Fahrradmarkierungen anbringen oder im Falle der Abnutzung erneuern lassen.
3. Den ruhenden Verkehr (Parken) stärker kontrollieren, um Fußgänger, Rollstuhl- und Rollator Benutzer, Fahrradfahrer und Kinderwagen gefahrlose Verkehrsteilnahme zu ermöglichen.
4. Installation von modernen Geschwindigkeit-Überwachungsanlagen .
5. Messung von Lärm, CO2 und Feinstaub an den Verkehrsschwerpunkten in Rödermark (z. B. Dalles Urberach, Schranke Ober-Roden, Ortsdurchfahrt Waldacker und an den Ortsausgängen **Ortseinfahrtstraßen und Engstellen**).
6. Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Traminer Str. und Pestalozzistr./Frh.-vom-Stein-Str. **und Kipferlkreuzung**.
7. Verlängerung des Radweges auf der Ost **West**seite der B459 bis zur Kreuzung der Kreisquerverbindung am Ortsausgang von Waldacker.
8. Umleitung des Schwerverkehrs und deren Kontrolle, **insbesondere an der Kipferlkreuzung**.
9. **Installation von Pfortnerampeln an den Ortseingängen von Eppertshausen und Offenthal kommend**.
10. Parallel soll ein Verkehrskonzept für Rödermark erarbeitet werden, um insgesamt eine möglichst effiziente Verkehrsentslastung in Abstimmung mit Hessen Mobil und unter Ausschöpfung möglicher Fördermittel zu erreichen. **Das Ziel muss sein, die Bundesstraßen aus den Ortskernen zu entfernen.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 17.08.2020 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Durchgängige Kontrolle des fließenden Verkehrs Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

In der Stadt Rödermark werden seit vielen Jahren keine stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen mehr betrieben. Diese veralteten Anlagen waren für diesen Zweck auch nicht mehr geeignet.

Gleiche Ergebnisse hinsichtlich der Lenkungswirkung sind durch zeitlich befristet mobile Messanlagen nicht erreichbar.

Daher erscheint es notwendig, dem Beispiel einiger Nachbarstädte zu folgen und auch in Rödermark an den großen Ausfallstraßen maximale Lenkungswirkung durch stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen anzustreben.

Am Runden Tisch Verkehrsentslastung für Rödermark wurde von allen Beteiligten Initiativen eine stärkere Überwachung des fließenden Verkehrs eingefordert.

Es sollten sukzessiv alle Ausfallstraßen mit modernen Überwachungsanlagen ausgestattet werden

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den fließenden Verkehr an allen Ein- bzw. Ausfallstraßen in den Stadtteilen Ober-Roden, Urberach und Waldacker durch moderne stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen zu überwachen.

Der Aufbau der Anlagen soll mittelfristig abgeschlossen werden.

Die momentanen Standorte der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen sollen überprüft werden, um eine möglichst große Lenkungswirkung zu erzielen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 17.08.2020 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Qualität für die Entwicklung des Ortskerns Urberach									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt als Eigentümerin der genannt Grundstücke im Ortskern von Urberach muss diese einmalige Chance nutzen, um eine Stadtbild prägende Architektur für die kommenden Generationen zu schaffen.

Am Ende wird ein Investor zu suchen sein, der das Projekt umsetzt. Die Stadt Rödermark kann dazu aber eine qualitätssichernde Vorarbeit leisten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Entwicklung des Ortskerns Urberach im Bereich der Bahnhofstraße 4-8 und der Konrad-Adenauer-Straße Verfahren zu wählen, die vergleichbare Entwicklungskonzepte für das Areal zur Beratung vorbereiten.

Dies könnten sein:

- ein Architektenwettbewerb,
- eine Vergabe für Konzepte mit definierten Gestaltungszielen,
- oder andere Verfahren, die die Qualität der Entwicklung als Maßstab für die Vergabe oder den Verkauf des Areals in den Vordergrund stellen.

Die Einbindung von Hochschulabsolventen aus den Bereichen Städtebau, Stadtentwicklung u.Ä. sollte geprüft werden.

Eine Bürgerbeteiligung sollte im Rahmen des Verfahrens ermöglicht werden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 03.09.2020 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok</i> <i>Peter Schröder</i>						
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Einstellungssperre (Neufassung)							
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Rödermark steht wie andere Kommunen auch vor der größten Herausforderung seit ihrem Bestehen. Die Corona-Pandemie stellt nicht nur extreme Anforderungen an alle Bürger*innen sondern insbesondere an die Finanzlage der Stadt Rödermark. Gerade erst wurde der Doppelhaushalt 2020/21 mit erheblichen Ausgabenausweitungen und damit einhergehenden starken Steuermehrbelastungen für die Bürger*innen verabschiedet. Um zu verhindern, dass durch die Pandemie wahrscheinlich entstehende Haushaltsdefizit durch einen Nachtragshaushalt ausgeglichen werden müsste, der erneut Steuer- und Gebührenerhöhungen zur Folge haben könnte. Besonders hart wird es Rödermark treffen, dass seit einem Jahrzehnt die Ansiedlung von neuem Gewerbe vernachlässigt wurde. Hieraus ergibt sich, dass die Finanzlage der Stadt Rödermark sich desaströs entwickeln wird, wenn nicht umgehend gegengesteuert wird. Die FREIEN WÄHLER fordern sofortige und strikte Sparmaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Rödermark verfügt eine sofortige Begrenzung von Neueinstellungen auf das unbedingt erforderliche Maß zur Vermeidung weiter steigender Personalkosten in der aktuellen Krisensituation.
2. Es werden alle Sachaufwendungen dahingehend überprüft, ob eine Streichung oder ein Aufschub der Ausgaben erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl</i> <i>Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Prüfungsantrag Sonnenschutz für Spielplätze									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Sonnensegel als Schattenspender an der Skateranlage, Boule Bahn und anderen Spielplätzen sollen den Aufenthalt an diesen Orten in der Sommerhitze erträglicher machen.

Die Konstruktion soll so gewählt werden, dass die Segel nur in den hitzeträchtigen Sommermonaten zum Einsatz kommen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird bauauftragt zu prüfen:

1. Die bautechnischen und baurechtlichen Möglichkeiten von Sonnensegeln.
2. Die Kosten für die Errichtung.
3. Finanzierungsmöglichkeiten über Zuschüsse, Sponsoring, Spenden aus der Bürgerschaft.
4. Weiter soll geprüft werden, ob an der Skaterbahn hinter dem Hallenbad ein Unterstand in Leichtbauweise zum Schutz vor Regen errichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Datum: 31.08.2020 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Ergänzungsantrag zum Prüfungsantrag der CDU-Fraktion und Fraktion AL/Die Grünen: Sonnenschutz für Spielplätze (Änderungsantrag)									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird ergänzt:

5. Weiterhin soll geprüft werden, ob ähnliche Effekte statt mit Sonnensegeln auch durch das Anpflanzen von Bäumen erreicht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 24.08.2020 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>								
Antrag der FDP-Fraktion: Aufstellung von Smart Benches in Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.09.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>03.09.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>15.09.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
02.09.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Am 11.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark den Antrag der FDP-Fraktion „Stadtmöblierung im Informationszeitalter: Aufstellung von intelligenten Parkbänken - „Smart Benches“ - in den Ortskernen“ (FDP/0261_01/18) einstimmig beschlossen. Die ausführlichen Ergebnisse dieses Prüfauftrags wurden den Stadtverordneten am 05.06.2020 seitens der Verwaltung zugestellt. Verschiedene Anbieter und Modelle wurden dabei vorgestellt, potenzielle Standorte wurden herausgearbeitet. Die ausführliche Prüfung hat ergeben, dass die Aufstellung solcher „intelligenter Parkbänke“ (Smart Benches) möglich ist, die Kosten sich im Rahmen des darstellbaren halten und es zudem geeignete Standorte im Stadtgebiet gibt. Daher ist nunmehr angezeigt, die (erste) Umsetzungsphase einzuleiten. Aufgrund der angespannten Haushaltslage u.a. durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine flächendeckende Aufstellung von Smart Benches an allen aufgeführten Standorten aktuell weder angezeigt, noch vermittelbar. Es bietet sich daher an, überschaubar mit je einem Pilotprojekt in den beiden großen Stadtteilen zu beginnen und sodann die Erfahrungen vertiefend auszuwerten, bevor weitere Umsetzungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark spricht sich dafür aus, dass in einem Pilotprojekt zwei Smart Benches in Rödermark aufgestellt werden – je eine in Ober-Roden und in Urberach. Standorte für dieses Pilotprojekt sollen der Busbahnhof in Urberach sowie der Marktplatz in Ober-Roden sein. Angeschafft werden soll das Smart-Bench-Modell „Steora Hybrid“.
- 2) Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung vor dem endgültigen Kauf mit potenziellen Sponsoren (Sparkasse, entega, Unternehmensforum etc.) dahingehend Kontakt aufzunehmen, ob ein Sponsoringmodell möglich ist, um die Kosten für die Stadt zu minimieren.

3) Der Magistrat wird beauftragt, ein Jahr nach der Inbetriebnahme der Smart Benches im zuständigen Fachausschuss einen ausführlichen Bericht über die mit dem Pilotprojekt gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: